

Stadt Schwäbisch Hall

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Touristik und Marketing Schwäbisch Hall

Aufgrund des § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 15.12.1997 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 und im Sinne von § 102 Abs. 1 und Abs. 3, Satz Nr. 1 bis 3 der GemO, hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende **Betriebsatzung** für den Eigenbetrieb Touristik und Marketing Schwäbisch Hall beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs

§ 2 Stammkapital, Anlagevermögen, Darlehensübernahme

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

§ 5 Betriebsausschuss

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

§ 7 Aufgaben der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

§ 8 Betriebsleitung

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

§ 10 Kaufmännische Buchführung

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs

§ 12 Bedienstete des Eigenbetriebes

§ 13 Wirtschaftsjahr

§ 14 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand, Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs

(1) Gegenstand des Eigenbetriebs sind alle Aktivitäten der Stadt in den

Bereichen Touristik, Veranstaltungsorganisation / -management und Marketing.

(2) Der Eigenbetrieb erhält den Namen Touristik und Marketing Schwäbisch Hall.

(3) Zweck des Eigenbetriebs ist

-Sämtliche Dienstleistungen in den Bereichen Touristik und Marketing,
-Organisation und Durchführung von Messen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen, -Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen aller Art und deren Organisation,

-Kartenverkauf für die Freilichtspiele und sonstige Veranstalterinnen und Veranstalter,

-Kooperation mit Händlervereinigungen und sonstigen Akteurinnen und Akteuren (City- Management)

sowie alle Geschäfte, die mit den genannten Dienstleistungen zusammen hängen oder ihnen zu dienen bestimmt sind.

§ 2

Stammkapital, Anlagevermögen, Darlehensübernahme

(1) Als Stammkapital wird nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes ein Betrag von 300 000 € festgesetzt. Das Anlagevermögen der seitherigen TMG Touristik- und Marketinggesellschaft mbH Schwäbisch Hall wird in das Anlagevermögen des Eigenbetriebs überführt.

(2) Als Eröffnungsbilanz gilt die Schlussbilanz der TMG Touristik- und Marketinggesellschaft mbH Schwäbisch Hall.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebs sind:

- a) der Gemeinderat
- b) der Betriebsausschuss (beschließend)
- c) die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebs-

- satzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen (§ 5) Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben, solange sie nicht vollzogen sind.

Der Gemeinderat entscheidet grundsätzlich über:

1. Die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
2. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes;
3. die Bestellung der Betriebsleitung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 der GemO;
4. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen;
5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes;
6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes;
7. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreterinnen/Vertreter;
8. die allgemeine Festsetzung von Entgelten, Tarifen, Abgaben und Gebühren;
9. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bei einer Vergabesumme von mehr als 250 000 € im Einzelfall;
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 250 000 € übersteigt;
12. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen und den Verzicht auf Ansprüche bei Beträgen von jeweils mehr als 50 000 € im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen;
13. den Erwerb oder Tausch, die Veräußerung oder Belastung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Wert von mehr als 100 000 € im Einzelfall;
14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 50 000 € übersteigt;
15. Die Fortführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 100 000 € übersteigt und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 100 000 € übersteigt;
16. die Bestimmung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der

GemO;

17. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
18. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
19. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
20. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
21. die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss und der Personal- und Organisationsausschuss im nachstehend genannten Rahmen zuständig.

Beschließender Ausschuss	Sachliches Zuständigkeitsgebiet
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Kaufmännische, betriebswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Angelegenheiten
Personal- u. Organisationsausschuss	Personalangelegenheiten, sofern der Ausschuss nach der Hauptsatzung für städt. Bedienstete zuständig ist.

Die Zuständigkeiten zur Entscheidung anstelle des Gemeinderats richten sich nach § 6. Die beschließenden Ausschüsse beraten in ihrem sachlichen Zuständigkeitsgebiet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

- (2) Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt für beschließende Ausschüsse.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind (§ 4).
- (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen, noch in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. den Abschluss von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder dem Gemeinderat vorbehalten sind;
 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der stellvertretenden Betriebsleitung
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50 000 € bis 250 000 € beträgt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Gemeinderates vorbehalten sind;
 4. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen und den Verzicht auf Ansprüche bei Beträgen von 5 000 € bis 50 000 € im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen;
 5. den Erlass, die Niederschlagung der Abtretung von Forderungen bei Beträgen von 10 000 € bis zu 50 000 € im Einzelfall;
 6. der Erwerb oder Tausch, die Veräußerung oder Belastung von beweglichem Vermögen im Wert von 50 000 € bis zu 100 000 € im Einzelfall;
 7. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bei einem Aufwand von 50 000 € bis zu 250 000 € im Einzelfall;
 8. die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die mehr als 10% des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50 000 €, betragen;
 9. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 50 000 € bis 125 000 €;
 10. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streit- oder Gegenstandswert von 25 000 € bis zu 100 000 € und über den Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des

Nachgebens über 100 000 €;

11. die Stundung, den Erlass sowie die Niederschlagung von Forderungen über 10 000 € und über 2 Jahre hinaus sowie Forderungen von über 50 000 € und über 12 Monate hinaus;
12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

§ 7

Aufgaben der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung werden von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen / Beamten und Beschäftigten mit Ausnahme der stellvertretenden Betriebsleitung durchgeführt.
- (4) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie / er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Sie / er kann dies anordnen, wenn sie / er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses fallen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister anstelle des an sich zuständigen Gremiums. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat oder dem Betriebsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan vorgeschlagenen Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet und vertritt den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche und ergebnisorientierte Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) a) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten unterhalb der in § 6 genannten Wertgrenzen und über die Vergabe im Rahmen von Projektbeschlüssen.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
 1. regelmäßig halbjährlich auch gegenüber dem Betriebsausschuss

über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten.

2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil und hat Vortragsrecht.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Fachbereich Finanzen über die wesentlichen Maßnahmen zu informieren.

Zur laufenden Information gehört grundsätzlich die Überlassung folgender Unterlagen:

- Entwurf des Wirtschaftsplanes und Finanzplanes
- der Jahresabschluss und Geschäftsbericht
- der lfd. Jahresbericht und halbjährliche Budgetberichte.

§ 10 Kaufmännische Buchführung

Die kaufmännische Buchführung erfolgt im Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb kann sich externer fachlicher Beratung für die kaufmännische Buchführung bedienen.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von der Betriebsleitung und einer vertretungsberechtigten Beamtin / einem vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten unterzeichnet.

§ 12 Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung legt der Stadt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Beamtinnen / Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Gemeinderat bedarf.
- (2) Von der Stellenübersicht darf in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister abgewichen werden, wenn aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes eine unerhebliche Stellenvermehrung oder -hebung erforderlich ist.
- (3) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (4) Die Betriebsleitung ist Fachvorgesetzte/r, die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzte/r.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 20.12.2007

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Haller Tagblatt vom 28. Dezember 2007.